

Vergütungs- und Entgeltregelung

Westnetz GmbH

Vertragstyp: W_E_KWKG (Einspeisungen mit Standardlastprofilmessung)

(Gültig ab 01.01.2022)

1. Entgelt

(1) Auf die genannten Entgelte wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Liefer-/ Leistungserbringung jeweils gesetzlich festgelegte Höhe aufgeschlagen.

Die in der Entgelt- und Vergütungsregelung genannten Preise sind bis zur nächsten Preisanpassung gültig. Alle aktuell gültigen Preise veröffentlicht der VNB auf seiner Homepage.

(2) Für den Messstellenbetrieb und die Messung zahlt der Anlagenbetreiber ein Entgelt, sofern die Westnetz GmbH Messstellenbetreiber ist. Dieses beträgt zurzeit:

	Preis je Zähler/ Wandler										
	Messstellenbetrieb ohne Messung		Messstellenbetrieb einschließlich Messung								
	netto €/a	brutto ¹⁾ €/a	jährliche Messung		halbjährliche Messung		vierteljährliche Messung		monatliche Messung		
		netto €/a	brutto ¹⁾ €/a	netto €/a	brutto ¹⁾ €/a	netto €/a	brutto ¹⁾ €/a	netto €/a	brutto ¹⁾ €/a	netto €/a	brutto ¹⁾ €/a
Eintarifzähler	-	-	12,94	15,40	18,19	21,65	28,69	34,14	70,69	84,12	
Eintarifzähler inkl. Tarifschaltung	-	-	22,57	26,86	27,82	33,11	38,32	45,60	80,32	95,58	
Zweitarifzähler	-	-	14,77	17,58	20,02	23,82	30,52	36,32	72,52	86,30	
Zweitarifzähler inkl. Tarifschaltung	-	-	24,40	29,04	29,65	35,28	40,15	47,78	82,15	97,76	
Zweirichtungszähler	-	-	25,88	30,80	36,38	43,29	57,38	68,28	141,38	168,24	
Schaltgerät oder Tarifschaltung	9,63	11,46	-	-	-	-	-	-	-	-	
Wandler in Mittelspannung	66,84	79,54	-	-	-	-	-	-	-	-	
Wandler in Niederspannung	16,79	19,98	-	-	-	-	-	-	-	-	

1) inkl. 19% Umsatzsteuer.

Weitere Zählertypen (z.B. EDL21/EDL40-Zähler) werden - sofern vorhanden - je nach Messfunktion als Ein- oder als Zweitarifzähler abgerechnet.

Für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen (mME) und intelligenten Messsystemen (iMS) im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) einschließlich möglicher Zusatzleistungen gelten gesonderte Preisblätter.

2. Vergütung

(1) Auf die genannte Vergütung wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Liefer-/ Leistungserbringung jeweils gesetzlich festgelegte Höhe aufgeschlagen, wenn der Anlagenbetreiber dem VNB schriftlich erklärt, dass er als Unternehmer umsatzsteuerpflichtig ist.

(2) Der VNB vergütet dem Anlagenbetreiber für die von ihm gelieferte elektrische Energie den durchschnittlichen Preis für Baseload-Strom an der Strombörse EEX in Leipzig im jeweils vorangegangenen Quartal.

Weist der Anlagenbetreiber dem VNB einen Vertrag über die vom Anlagenbetreiber eingespeiste Energie mit einem Händler nach, so ist der VNB bereit, die eingespeiste elektrische Energie zu den dort vereinbarten Konditionen zu vergüten, sofern sich der Händler bereit erklärt, diese Energie zu den gleichen Konditionen von dem VNB zu beziehen. Voraussetzung für die Zahlung der mit einem Händler vereinbarten Konditionen durch den VNB ist der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung unter den Beteiligten. Zahlt der Händler die vereinbarte Vergütung nicht oder unterschreiten die Zahlungen des Händlers an den VNB die vereinbarte Vergütung, ist der VNB nicht mehr zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

Erfolgt der Abschluss eines Vertrages zwischen dem Anlagenbetreiber und einem Händler während ein Vertragsverhältnis zwischen dem Anlagenbetreiber und dem VNB besteht, so handelt es sich hier um eine Vertragsänderung des Einspeisevertrages.

Endet das Vertragsverhältnis zwischen Anlagenbetreiber und dem Dritten, und wird kein neuer Vertrag mit einem Dritten nachgewiesen, so erfolgt die Vergütung auf Basis dieses Vertrages.

(3) Der VNB vergütet dem Anlagenbetreiber einen Zuschlag in der im KWKG in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Höhe. Die Eingruppierung der KWK-Anlage in eine Anlagenkategorie, bei der Art, Alter sowie Modernisierungsgrad berücksichtigt werden, bestimmt die Höhe des Zuschlags und die Dauer der Zahlungen. Einen entsprechenden Nachweis hat der Anlagenbetreiber dem VNB gemäß § 6 KWKG zu erbringen.

(4) Der VNB vergütet dem Anlagenbetreiber ein Entgelt für die dezentrale Einspeisung entsprechend §18 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV).

Da dieses Entgelt wie in § 18 der StromNEV beschrieben von verschiedene Parametern abhängt, die zum Teil erst nach Abschluss des Kalenderjahres bestimmt werden können, wird die tatsächliche Höhe dieses Vergütungsbestandteils nachträglich für das vorangegangene Kalenderjahr ermittelt.

3. Abrechnung

(1) Das Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die endgültige Abrechnung erfolgt jeweils zum Kalenderjahresende.

(2) Der VNB zahlt dem Anlagenbetreiber monatlich einen Abschlag.

(3) Die monatlichen Abschläge erfolgen auf Basis einer Schätzung der Jahresenergiemenge durch den VNB. Die endgültige Abrechnung erfolgt jährlich auf Basis von abgelesenen Zählwerten.

(4) Sofern Einspeisung und Bezug gemeinsam über eine Messeinrichtung erfasst werden, wird dem Anlagenbetreiber die Messeinrichtung jeweils zur Hälfte mit der Abrechnung des Bezugs bzw. der Einspeisung in Rechnung gestellt.